

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 407

ausgegeben am 1. September 2011

Verordnung

vom 16. August 2011

über die Abänderung der Staatspersonalverordnung

Aufgrund von Art. 60 des Gesetzes vom 24. April 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), LGBl. 2008 Nr. 144, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 2. Dezember 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalverordnung; StPV), LGBl. 2008 Nr. 303, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 23 Abs. 1 Bst. a, b und e Ziff. 1

- 1) Angestellte erhalten einen bezahlten Urlaub:
- a) bei Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft: zwei Arbeitstage;
 - b) bei Teilnahme an der Hochzeit oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft des Vaters, der Mutter, der Kinder, der Geschwister oder als Trauzeugin oder Trauzeuge: ein Arbeitstag;
 - e) im Todesfall:
 - 1. der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der faktischen Lebenspartnerin oder des faktischen Lebenspartners, von Kindern oder (Schwieger-) Eltern: bis drei Arbeitstage;

II.
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef